Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Meißener Stadtwerke GmbH

Ausgabe 01/2025

Inhalt

1. Aufstellung wichtiger Vorschriften im HA-Bereich 2
2. Trinkwasserhausanschlussleitung 2
2.1 Hausanschluss 2
2.2 Eigentumsgrenze am Trinkwasserhausanschluss 2
2.3 Trinkwasser-Netz-Kennwerte 4
2.4 Rohrgraben 4
2.5 Leitungsführung 4
2.6 Materialeinsatz 5
2.7 Trinkwasserhauseinführungen 5
3. Hausinstallation/Kundenanlage 6
3.1 Kundenanlage 6
3.2 Hausanschlussraum in Anlehnung an DIN 18012 6
3.3 Allgemeine Forderungen für Wasserzählerschächte 7
3.4 Inbetriebnahme von Kundenanlagen 8
4. Inkrafttreten und Änderungen 8

1. Aufstellung wichtiger Vorschriften im HA-Bereich

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit Ergänzenden Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH - MSW – in der jeweilig aktuellen Fassung

- Technische Regeln und Mitteilungen des DVGW und DIN-Normen

2. Trinkwasserhausanschlussleitung

2.1 Hausanschluss

Nach § 10 der AVBWasserV ist der Hausanschluss die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.

Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der ersten Hauptabsperreinrichtung (HAE).

Die Hausanschlussleitungen sind in ausreichend trockene Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein.

Die Messeinrichtung sowie der Hausanschluss gehören zu den Betriebsanlagen der MSW und werden ausschließlich von der MSW oder durch Vertragsfirmen der MSW erstellt, instandgehalten, geändert, beseitigt oder abgetrennt.

Die Arbeiten müssen von der MSW geprüft und dokumentiert werden.

2.2 Eigentumsgrenze am Trinkwasserhausanschluss

<u>Errichtung vor dem 03.10.1990</u>

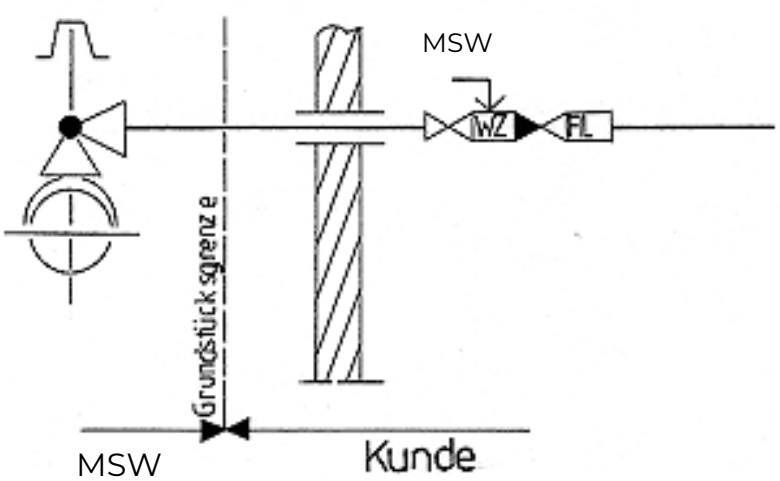

Errichtung nach dem 03.10.1990

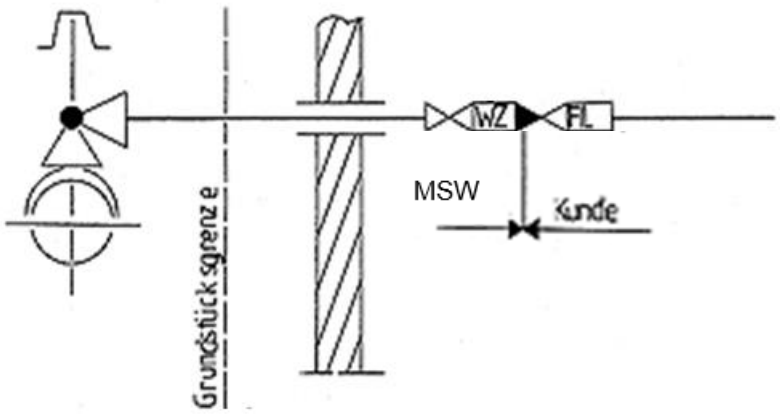

Anschluss mittels WZ-Schacht nach dem 03.10.1990

Begehbarer Wasserzählerschacht (WZ-Schacht)

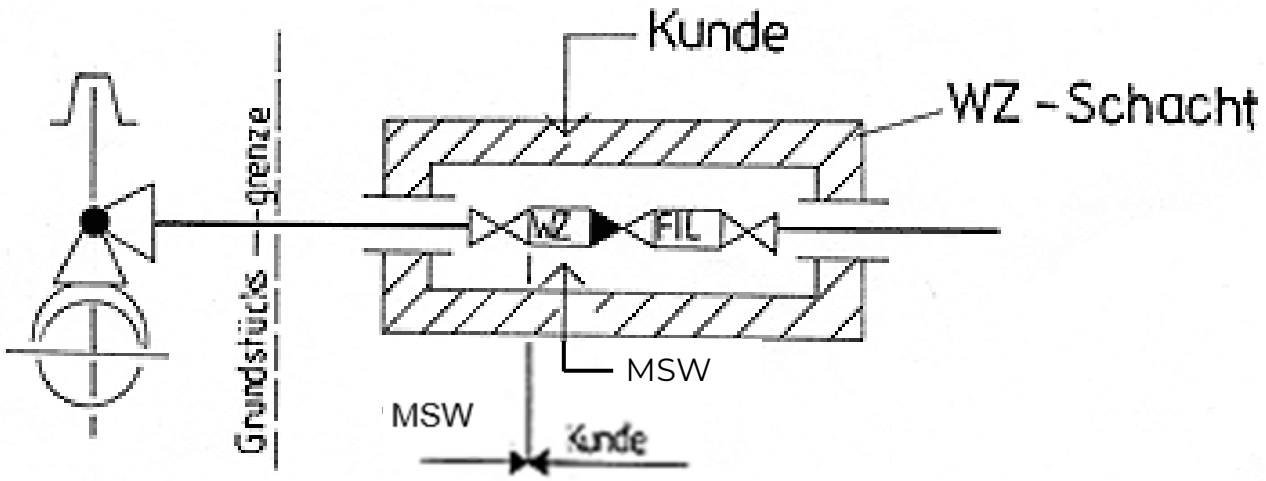

Nichtbegehbarer Wasserzählerschacht

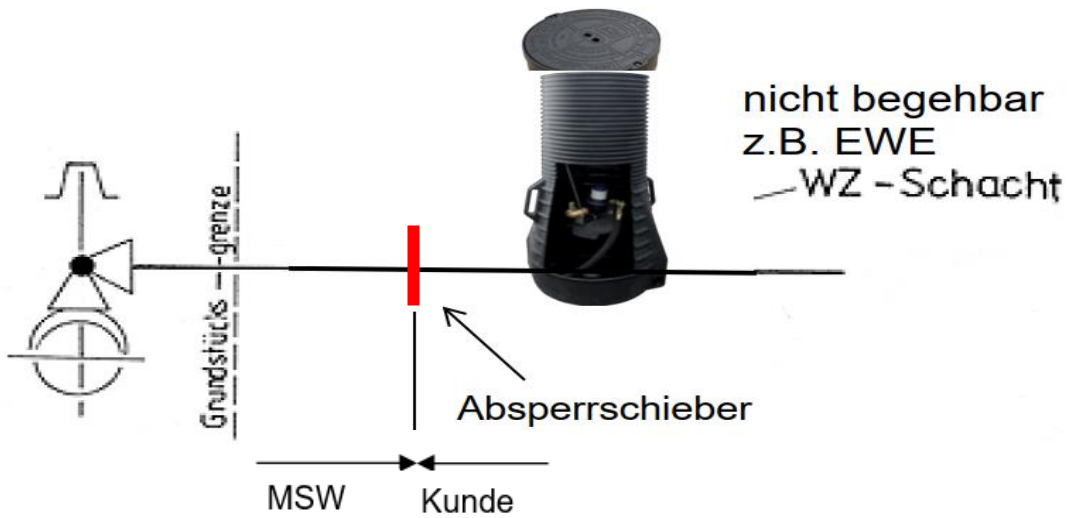

2.3 Trinkwasser-Netz-Kennwerte

Informationen über die Trinkwasserbeschaffenheit in Meißen stehen im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de zur Verfügung.

Der anschlussbezogene Versorgungsdruck wird auf Anfrage durch MSW angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Trinkwasserversorgungsnetz.

2.4 Rohrgraben

Rohrgraben Regelprofile

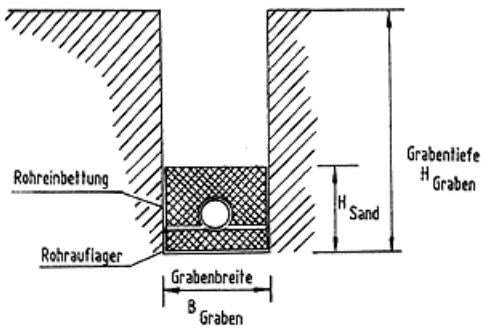

Für die Mindestrohrüberdeckung von 1,2 m wird eine Mindestgrabentiefe von 1,30 benötigt. Die Grabenbreite von 0,6 m ergibt sich aus der DIN 4124.

Das Rohrauflager von 0,05 m Dicke und die Rohrbettung von 0,3 m sind mit steinfreien Massen zu gewährleisten.

Der lichte Abstand, bei einer gemeinsamen Verlegung zwischen Hausanschlussleitungen Elt/Gas/Trinkwasser, muss jeweils 0,20 m betragen.

2.5 Leitungsführung

Hausanschlussleitungen sind rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Straßenleitung in das Gebäude bzw. in den Wasserzählerschacht zu führen.

Bei Näherungen zu Abwasserleitungen ≤ 1 m dürfen Trinkwasserleitungen nicht auf gleicher Höhe bzw. nicht tiefer als die Abwasserleitungen liegen.

Für die Hausanschlussleitungen ist ein Schutzstreifen von min. 2,00 m von jeglicher Überbauung und Überpflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Von Bauwerken ist ein Abstand von 1,00 m zur Hausanschlussleitung einzuhalten.

2.6 Materialeinsatz

Trinkwasserhausanschlüsse bis DN 50 werden in der Regel mittels Ventilanbohrschellen angebunden. Größere Hausanschlüsse werden mit Schieber an die Hauptleitung angebunden. Sie werden als HD-PE-Rohr verlegt (PE-100 RC).

Mauerdurchführungen sind grundsätzlich mit Schutzrohren bzw. kompakten Hauseinführungen in das Gebäude einzuführen. Bei Schutzrohren ist der Ringraumdichtung zum Produktenrohr zu verschließen

Der Ringraum zwischen Mauerdurchbruch und Schutzrohr ist fachgerecht zu verschließen und abzudichten.

2.7 Trinkwasserhauseinführungen

<u>unterkellert</u>

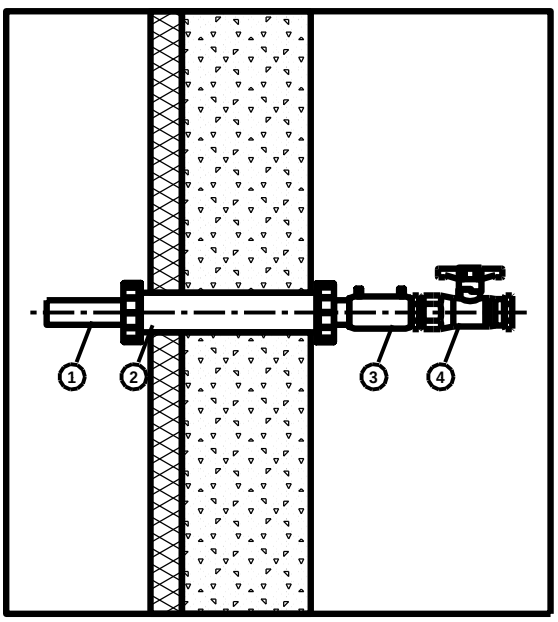

1 PE-Hausanschlussleitung

2 Mauerdurchführung mit Mantelrohr

3 Übergang PE auf Metall

4 Hauptabsperreinrichtung

<u>ohne Kellerräume</u>

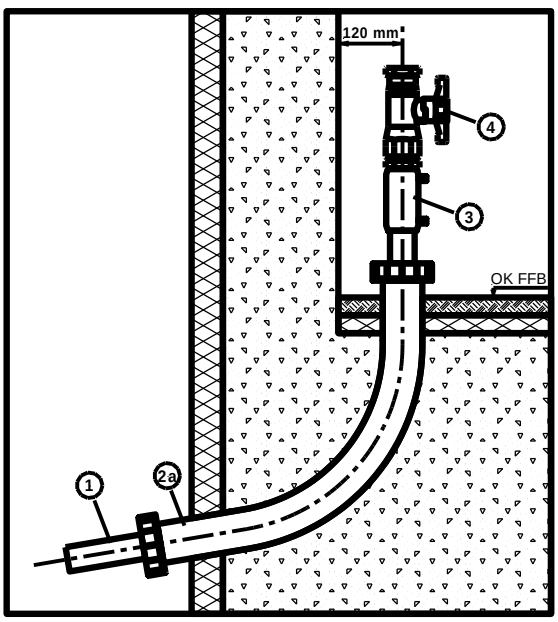

1 PE-Hausanschlussleitung

2 a flexible Mauerdurchführung mit Mantelrohr

3 Übergang PE auf Metall

4 Hauptabsperreinrichtung

3. Hausinstallation/Kundenanlage

3.1 Kundenanlage

Gemäß § 12 der AVBWasserV ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der MSW, der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der AVBWasserV sowie nach den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI; DIN EN 1717; DIN EN 806) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage sowie Veränderungen und Instandhaltungen an dieser dürfen nur durch ein, in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens, eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

Gemäß § 13 der AVBWasserV wird die Kundenanlage durch die MSW an das Verteilungsnetz angeschlossen und im Beisein des Vertragsinstallationsunternehmens in Betrieb gesetzt.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der MSW durch das Installationsunternehmen mit dem Antragsformular „Anmeldung einer Trinkwasseranlage“ anzumelden. Erweiterungen/Änderungen gemäß AVBWasserV, § 15 (2), sind bei der MSW auf dem Formular „Antrag auf Erstellung / Veränderung eines Netzanschlusses“ zu beantragen. Die Formulare sind auf der Webseite der MSW https://www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht.

In die Kundenanlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung vor der ersten Abzweigung eine Hauswasserzähleranlage zu installieren. Die eingangsseitige Absperrung ist dabei ein Kugelhahn, die ausgangsseitige Absperrung ist ein kombiniertes Schrägsitz-Rückschlagventil.

3.2 Hausanschlussraum in Anlehnung an DIN 18012

Der Hausanschlussraum muss als solcher kenntlich gemacht werden. Hausanschlüsse müssen frei zugänglich sein. Soll der Verwendungszweck des HA-Raumes geändert werden, so ist hierfür vorher die Zustimmung der MSW einzuholen.

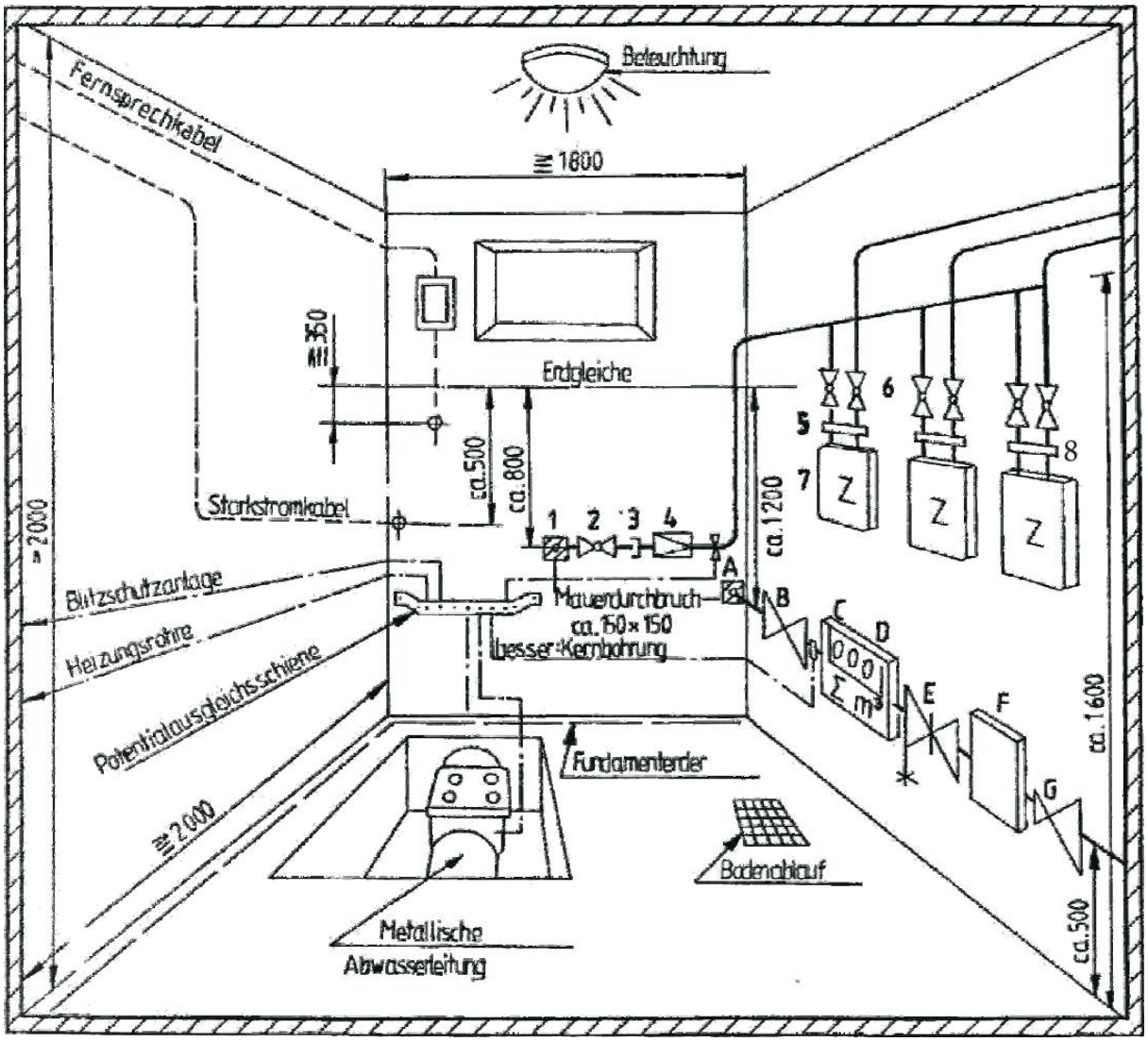

A Hausanschlussleitung
B Hauptabsperreinrichtung (HAE)
C Wasserzählergarnitur mit Rückflussverhinderer
D Wasserzähler
E Absperrventil
F Filter
G Druckminderer

3.3 Allgemeine Forderungen für Wasserzählerschächte

Gemäß § 11 AVBWasserV sind Wasserzählerschächte durch den Grundstückseigentümer zu errichten und zu unterhalten. Es können sowohl begehbare als auch nicht begehbare Schächte zum Einsatz kommen. Schächte müssen leicht zugängig und außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden, sodass eine Zerstörung von Schacht und Schachtabdeckung durch äußere Einwirkung, z. B.: Fahrverkehr, nicht möglich ist.

Es sind keine Abwasserleitungen durchzuführen.

Kabel und andere Leitungen sind im Schutzrohr durchzuführen.

Die begehbaren Wasserzählerschächte müssen mit Treppen, Steigleitern oder Steigeisen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften versehen und leicht zugängig sein. Ferner sind sie gegen das Eindringen von Wasser und Schmutz zu schützen. Für Entwässerung, ggf. Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Schächte sind mit Deckeln (möglichst verschließbar) zu versehen.

Für begehbare Schächte mit Anschlussleitungen bis DN 50 müssen die Schächte folgende Mindestrichtmaße haben:

Länge: 1,20 m
Breite: 1,00 m
Höhe: 1,80 m

Einstiegsöffnungen 0,70 x 0,70 m oder Durchmesser 0,70 m. Der Mindestdurchmesser bei begehbaren Schächten muss 1.20 m betragen. Der Wasserzähler soll einen Abstand von mindestens 200 mm vom Schachtboden haben. Nicht begehbare Übergabeschächte können für Hauswasserzähler bis $Q_3$10 zum Einsatz kommen (z.B. Typ FLEXORIPP von der Firma EWE).

3.4 Inbetriebnahme von Kundenanlagen

Nach Fertigstellung der Kundenanlage sind im Einzelnen folgende Arbeiten durchzuführen:

1) Sichtkontrolle der Installationsleitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage durch Mitarbeiter der MSW.

2) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaues des Rückflussverhinderers und gegebenenfalls des Druckminderers und Filters im Beisein eines Mitarbeiters des Vertragsinstallationsunternehmens.

3) Einbau und Verplomben des Wasserzählers durch Mitarbeiter der MSW.

4. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Anschlussbedingungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Die MSW behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Anschlussverträge/Vertragsbestätigungen.